

Praktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang
»Kindheitspädagogik« (B.A.)
an der Evangelischen Hochschule
Berlin (EHB)

Amtliche
Mitteilungen

II / 2017 | 08. Februar 2017

Beschlossen im Akademischen Senat am 20. April 2016
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 04. Juli 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika

§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika

§ 4 Studienbegleitende Forschungstage

§ 5 Praxisausbildungsstellen

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 10 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studiensemester

§ 11 Praxisausschuss

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Gem. Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf der Praktika, die ein integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) sind. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs sind zwei Praktika abzuleisten.
- (2) In der Praxisausbildung sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und erproben die Studierenden verschiedene Felder der Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.
- (3) Die Praxisausbildungen im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution nach Absprache und mit Zustimmung des Praxiskoordinators/der Praxiskoordinatorin der Hochschule abgeleistet wird.
- (4) Das Praktikum wird in einer Institution durchgeführt, in der Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren Betreuung, Bildung und Erziehung erfahren. Dies können neben einer Kindertageseinrichtung auch eine Grundschule, Großtagespflegestelle oder eine Institution mit stationärer Unterbringung sein. In der Institution wird eine Kindergruppe dauerhaft von professionell pädagogisch ausgebildetem Personal betreut. Die Kindergruppe muss in ihrer Zusammensetzung während des Praktikumszeitraums möglichst konstant sein und sollte sich nicht mehr als einmal neu zusammensetzen. Das Praktikum wird in der pädagogischen Arbeit absolviert.

§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika

- (1) Im zweiten und im fünften Fachsemester ist jeweils ein Blockpraktikum abzuleisten. Mindestens eines der beiden Praktika soll ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung geleistet werden.
- (2) Jedes Blockpraktikum dauert 10 Wochen mit je 32 Wochenstunden Arbeitszeit, die an vier Tagen in der Woche zu leisten sind. Pro Woche sind 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit in der Arbeitszeit enthalten.
- (3) Die praktische Tätigkeit in den Praxisausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.
- (4) Es dürfen maximal fünf Fehltage (Krankheit etc.) pro Praxisblock anfallen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind in der Praxisausbildungsstelle nachzuholen. Eine Unterbrechung der Praxisausbildung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule und der Praxisausbildungsstelle. Eine Unterbrechung führt nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praktikumsdauer.
- (5) Während der Praxisausbildung bleibt der/die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.
- (6) Zum Studium zugelassene staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen können die Anrechnung des Praktikums I auf Grundlage der §§ 3 und 4 der Anlage 3 (Richtlinie zu § 12 Abs. 4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beantragen.

§ 4 Studienbegleitende Forschungstage

- (1) Im dritten, vierten und sechsten Fachsemester wird die theoretische Ausbildung an der EHB durch je einen Forschungstag in der Woche begleitet. Diese Forschungstage unterstützen langfristig die Verbindung zwischen Fach-, Theorie-, Methoden- und Handlungskompetenzen.
- (2) Im Rahmen der Forschungstage bearbeiten die Studentinnen und Studenten konkrete Aufgaben aus den Modulen des jeweiligen Semesters unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden.

§ 5 Praxisausbildungsstellen

- (1) Die Träger der Praxisausbildungsstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisausbildungsstellen müssen für die Ausbildung pädagogischer Fachkräfte in einem Tätigkeitsfeld der Arbeit mit Kindern geeignet sein. Für die Praktika muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch das Praxisamt der EHB vorliegen.
- (2) Das Monitoring muss durch staatlich anerkannte Erzieher/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgen oder durch vergleichbar geeignete Fachkräfte.
- (3) Die beiden Praktika im zweiten und fünften Semester müssen in verschiedenen Praxisausbildungsstellen erfolgen. Bei mindestens einer Praxisausbildungsstelle muss es sich um eine Kindertageseinrichtung handeln.
- (4) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist vor Beginn der praktischen Studiensemester jeweils eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisamt in einer den Studierenden zugänglichen Liste geführt. Die Mitarbeiter/innen des Praxisamtes unterstützen die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (5) Wird der Wechsel einer Praxisstelle vor Beginn des Praktikums durch den/die Studierende angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe und der möglichen Ersatzpraxisstelle zu stellen. Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der Praxisausbildungsstelle einzureichen. Das Praxisamt entscheidet jeweils im Einzelfall.

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisausbildungsstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn der praktischen Studiensemester eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisausbildungsstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind. (Anlage 1)

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Die Praxisanleiter/innen erstellen zu Beginn des jeweiligen Praktikums gemeinsam mit dem Praktikanten/der Praktikantin einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praktikumsanleitung regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn, mit der Unterschrift des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin und des/der Studierenden dem Praxisamt zur Kenntnis vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

- (1) Während der praktischen Studiensemester finden Tutorien zu den Praktika im Umfang von insgesamt jeweils 30 SWS und jeweils 5 Sitzungen Supervision à 90 Minuten an der EHB statt.

Die Tutorien bestehen aus Blockveranstaltungen vor und nach den Praktika und aus praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Tutorium und Supervision dienen der Vorbereitung, der Begleitung und der Reflexion der Praktika.

- (2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (3) Die Studierenden erhalten während der Praktika supervisorische Begleitung in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem/der Beauftragten für Supervision möglich (s. Anlage 2)
- (4) Bei Ableistung der Praktika außerhalb Berlins und in begründeten Ausnahmefällen kann die Supervision auch zur Begleitung der Forschungstage in Anspruch genommen werden.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und unter Einbeziehung des Lehrkörpers, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisausbildungsstelle zusammen. Die Leitung des Praxisamtes kann sich durch Besuche am Praxisausbildungsplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren, der Lehrkörper führt in der Regel jeweils einmal einen Praxisbesuch während der beiden 10-wöchigen Praktika durch. Die Leitung des Praxisamtes und der Lehrkörper betreuen die Studierenden auch fachlich.
- (2) In der Regel ist in jedem praktischen Studiensemester die Durchführung eines Treffens für die Praxisanleiter/innen an der Hochschule unter Hinzuziehung des Lehrkörpers vom Praxisamt zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und den Praxisausbildungsstätten gewährleisten.

§ 10 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studiensemester

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters ist die Bestätigung der Praxiszeiten durch die Praxisstelle, die Vorlage einer Praxisbeurteilung der Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht, die Vorlage einer Praxisdokumentation und eine Präsentation der Praktikumergebnisse sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Supervision (siehe § 8).
- (2) Die Anerkennung der praktischen Studiensemester erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.
- (3) Wird ein praktisches Studiensemester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum wiederholt werden.
- (4) Gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ werden für die Praxisausbildung je 15 credits vergeben. Diese fließen entsprechend der Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Praxisdokumentation und die Präsentation der Praktikumergebnisse sind Grundlage für die Bewertung der Praxisausbildung.

§ 11 Praxisausschuss

- (1) Im Praxisausschuss werden unter Einbeziehung von Praxisvertretern/Praxisvertreterinnen Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit entwickelt. Der Praxisausschuss berät die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator des Studiengangs und das Praxisamt bei der Vorbereitung und Durchführung der Mentorinnen-/ Mentoren-Treffen.

- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
 - Hochschulangehörige:
 - o Der Leiter/die Leiterin des Praxisamtes
 - o Der/die Praxiskoordinator/in des Studiengangs
 - o Eine hauptamtliche Lehrkraft
 - o Ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin
 - Drei Praxisvertreter/Praxisvertreterinnen aus der Praxis der Kindheitspädagogik
- (3) Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators des Studiengangs. Die Studierenden reichen der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator Vorschläge für die Wahl der studentischen Vertretung ein. Die Zusammensetzung des Praxisausschusses wird durch den Akademischen Senat bestätigt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Praxisausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die zum Sommersemester 2017 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB aufnehmen.

Anlage 1
Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“

Ausbildungsvereinbarung

für ein praktisches Studiensemester

zwischen

Institution, Behörde, Firma

Anschrift

Praxiskoordinator/in

- nachfolgend **Praxisstelle** genannt -

vertreten durch (Mentor/in)

und

Herrn/Frau

geboren am

in

wohnhaft

- nachfolgend **Student/in** genannt -

sowie der

Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118/122, Tel. 030/845 82-0, 14167 Berlin,
vertreten durch die/den Praxisbeauftragte/n,

wird für die Zeit vom _____

folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Praktikant/inn/en im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Student/inn/en der Hochschule, die während ihrer Ausbildung ein praktisches Studiensemester ableisten müssen. Die Student/inn/en im praktischen Studiensemester werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant/inn/en im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) werden zwei praktische Studiensemester durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
 1. den/die Studenten/in in der zuvor genannten Zeit für das praktische Studiensemester unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden,
 2. den/die Studenten/in für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Evangelischen Hochschule Berlin freizustellen,
 3. dem/der Studenten/in während der Arbeitszeit pro Woche vier Stunden Vor- und Nachbereitungszeit in der Einrichtung zu gewähren.
 4. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
 5. eine/n Beauftragte/n als Mentor/in zu benennen,
 6. eine Praxisbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
 7. mit der EHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Der/die **Student/in** verpflichtet sich, die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters einzuhalten und insbesondere
 1. die im Rahmen der praktischen Studien erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom vierten Tag der Erkrankung an dem Praxisamt eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten; das Praxisamt informiert die Praxisstelle entsprechend,
 4. den Praktikumsbericht anzufertigen.
- (3) Die **EHB** verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Student/inn/en im praktischen Studiensemester gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

§ 3 Vergütung

Dem/der Studenten/in steht ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe.

§ 4 Urlaub

Der/die Student/in im praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status eines/einer Studenten/in für den/die Praktikanten/in bestehen.
- (2) Der/die Student/in ist im praktischen Studiensemester während seiner/ihrer Tätigkeit in der Praxisstelle kraft Gesetzes im Inland über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle eine Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert das Praxisamt.
- (3) Sofern das Haftpflichtrisiko des/der Studenten/in während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese den/die Studenten/in auf die für sie geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung durch den/die Studenten/in ist ausschließlich gem. §5 Abs. 5 der Praktikumsordnung möglich.
- (2) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem/der betroffenen Studenten/in im praktischen Studiensemester verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des/der Betroffenen liegen (z.B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Berlin, den
Ort / Datum

Anlage 2
Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“
Regelungen zur Supervision

1.

- (1) Supervision in der Kindheitspädagogik ist eine längerfristig prozesshaft angelegte methodische Beratung durch ausgebildete Supervisoren/innen, die bei den Supervisand/inn/en (pädagogische Fachkräfte, Praktikanten/innen, Studierende) einen berufsbezogenen Lernprozess initiieren, strukturieren und begleiten sollen.
- (2) Supervision soll helfen, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, zu erweitern und wirksam einzusetzen. Gegenstand des Lernprozesses ist das berufliche Handeln. Es können der/die Supervisand/in, die Kinder und ihre Familien, das Team oder die Institution mit allen sich aus dem beruflichen Handeln ergebenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen.

2.

Supervision ist für jede/n Studierende/n verpflichtend und wird in der Regel während der praktischen Studiensemester durchgeführt. Bei Ableistung des Praktikums außerhalb Berlins und in begründeten Ausnahmefällen kann die Supervision auch zur Begleitung der Forschungstage in Anspruch genommen werden.

3.

- (1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Supervision umfasst fünf Sitzungen zu je 90 Minuten pro Praktikum.
- (2) Die Supervision muss spätestens mit Beendigung des 6. Semesters abgeschlossen sein.

4.

- (1) Supervision findet als Gruppensupervision mit in der Regel sechs Teilnehmer/inne/n statt.
- (2) In begründeten Fällen kann Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Ein schriftlicher Antrag des/der Studierenden für diese Ausnahme muss dem/der Beauftragten für Supervision vorliegen.

5.

- (1) Die Tätigkeit als Supervisor/in setzt als Grundqualifikation die Diplomierung oder den Bachelor in einem pädagogischen Beruf und eine mehrjährige Berufspraxis in der Arbeit mit Kindern voraus. Sie erfordert zusätzlich eine abgeschlossene Supervisionsausbildung.
- (2) Dozent/inn/en und Lehrbeauftragte der EHB dürfen keine Supervision für die Studierenden der EHB durchführen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Rektor/in.
- (4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch den/die Rektor/in erteilt.

6.

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Supervisionssitzungen werden durch den Supervisor/die Supervisorin über das Prüfungsamt erteilt. Die Bescheinigungen müssen dem Prüfungsamt spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorthesis vorliegen.